

Verordnung über das Internet-Amtsblatt

Vom 26. Juni 2007

GS 36.0226

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹ sowie § 5 des Gesetzes vom 16. November 2006² über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) beschliesst:

§ 1 Internet-Publikationen, Verweildauer

¹ Im Internet-Amtsblatt werden nur die in Absatz 2 aufgezählten Publikationen des gedruckten Amtsblatts veröffentlicht.

² Die Verweildauer der Internet-Publikationen beträgt für die

- a. allgemeinen Bekanntmachungen: ein laufendes und ein vergangenes Jahr,
- b. ausserkantonalen Publikationen: ein laufendes und ein vergangenes Jahr,
- c. Publikationen der Baugesuche: 3 Monate,
- d. Publikationen der Betreibungs- und Konkursämter: 6 Monate,
- e. Publikationen der Erbschaftsämter: 1 Woche,
- f. Publikationen der Grundbuchämter betreffend Handänderungen: 12 Monate,
- g. Publikationen des Handelsregisteramtes: 12 Monate,
- h. kirchlichen Publikationen: ein laufendes und ein vergangenes Jahr,
- i. Publikationen der öffentlichen Planaufgaben: ein laufendes und ein vergangenes Jahr,
- j. Publikationen der politischen Rechte: ein laufendes und ein vergangenes Jahr,
- k. Publikationen der Stellen-Ausschreibungen: publizierte Frist,
- l. Publikationen der Submissions-Ausschreibungen: publizierte Frist,
- m. Publikationen der Submissions-Zuschlagsentscheide: 14 Tage.

§ 2 Landeskanzlei

¹ Die Landeskanzlei ist für die Einrichtung und die Pflege des Internet-Amtsblatts zuständig.

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 36.153, SGS 211

² Die Landeskanzlei gestaltet die Internet-Publikationen so, dass eine Indexierung und Archivierung bei Suchmaschinen und Archivdiensten im Internet verhindert wird.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Liestal, 26. Juni 2007

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin